Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2628

06. 07. 88

Sachgebiet 404

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Conrad, Schmidt (Nürnberg), Dr. Däubler-Gmelin, Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Bernrath, Blunck, Bulmahn, Catenhusen, Dr. Dobberthien, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Ibrügger, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Renger, Schmidt (München), Schröer (Mülheim), Schütz, Seuster, Singer, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Traupe, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2562 —

Erfahrungen mit der Reform des Namensrechts von Ehe und Familie

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 4. Juli 1988 – V II 6 – 133 211/17 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. In wie vielen Fällen (in absoluten und Prozentzahlen) wurde seit dem 1. Juli 1976 bei Eheschließungen der Geburtsname der Frau und in wie vielen Fällen wurde der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen bestimmt (§ 1355 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BGB)?

2. Wie viele Ehemänner (in absoluten und Prozentzahlen) haben davon Gebrauch gemacht, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen?

3. In wie vielen Fällen (in absoluten und Prozentzahlen) wurde keine Bestimmung von den Ehegatten darüber getroffen, welcher Geburtsname Ehename werden soll, so daß Ehename der Geburtsname des Mannes wurde (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB)?

4. Bei wie vielen Eheschließungen (in absoluten und Prozentzahlen) haben Frauen insgesamt von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 3 BGB Gebrauch gemacht?

5. In wie vielen Fällen gemischt-nationaler Ehen (in absoluten und Prozentzahlen) ist es, seit dem 1. September 1986, zu einer Namensverschiedenheit der Ehegatten gekommen (gemäß Artikel 10 Abs. 1 EGBGB, wonach das Heimatrecht des Namensträgers für die Namensführung maßgebend ist?

6. Wie oft (in absoluten und Prozentzahlen) haben Ehegatten bei gemischt-nationalen Eheschließungen im Inland abweichend von diesem Grundsatz auf das deutsche Recht zurückgegriffen (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB)?

7. In wie vielen Fällen (in absoluten und Prozentzahlen) hat seit dem 1. September 1986 ein deutscher Ehegatte, dessen Ehe nicht im Inland geschlossen und bei dessen Eheschließung keine Bestimmung über die Namensführung in der Ehe getroffen wurde, von der

Möglichkeit Gebrauch gemacht zu bestimmen, daß er/sie seinen/ihren Familiennamen nach dem Recht des Staates führen will, dem der andere Ehegatte angehört (Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 EGBGB)?

8. In wie vielen Fällen (in absoluten und Prozentzahlen) haben Ehegatten, deren Ehe nicht im Inland geschlossen wurde und bei denen mindestens ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen führen, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen (Artikel 10 Abs. 4 EGBGB)?

Statistisches Material zur Beantwortung der Fragen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Der Ehename und der Name, der nach § 1355 Abs. 3 BGB dem Ehenamen vorangestellt wird, sind von den Standesbeamten nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) in die Personenstandsbücher einzutragen. Der Ehename wird in das Heiratsbuch und das Familienbuch eingetragen. Der dem Ehenamen vorangestellte Name ist im Familienbuch zu vermerken; für vor dem 1. Januar 1958 (Zeitpunkt der Einführung des Familienbuchs neuer Art) geschlossene Ehen, für die ein Familienbuch auf Antrag (§ 15 a PStG) nicht angelegt worden ist, wird dieser Name in das Heiratsbuch eingetragen.

Bundesrechtlich ist die statistische Erhebung von Daten über Ehenamen und diesen vorangestellte Namen nicht angeordnet. Auch im Bereich der Länder, die die personenstandsrechtlichen Vorschriften nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit ausführen, bestehen keine darauf gerichteten Regelungen. Erhebungen, die eine Beantwortung der Fragen ermöglichen würden, werden nach Auskunft der für das Personenstandswesen zuständigen obersten Landesbehörden auch nicht auf freiwilliger Basis angestellt.

Die Fragen könnten somit nur beantwortet werden, wenn die erforderlichen Daten von den Standesämtern nachträglich erhoben würden. Der Aufwand hierfür wäre äußerst hoch. Für jede Ehe müßten die erforderlichen Angaben dem Familienbuch und der Sammelakte zum Heiratsbuch entnommen werden. Für Ehen, die vor dem 1. Januar 1958 geschlossen wurden und für die kein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, wären die Angaben aus dem Heiratsbuch zu ermitteln. Bei dem Standesamt I in Berlin (West) käme zu der Auswertung der 112 000 dort geführten Familienbücher die Durchsicht der umfangreichen Sammlung namensrechtlicher Erklärungen hinzu.

Nach den Feststellungen der Bundesregierung ist nicht damit zu rechnen, daß in den Ländern Erhebungen dieser Art angeordnet würden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333